

RS OGH 1999/11/10 7Ob254/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1999

Norm

VersVG §166 Abs2

Rechtssatz

Die Versicherungssumme fällt im Falle des Vorversterbens (jedenfalls) des (nicht unwiderruflich) Begünstigten nicht in dessen Nachlass, dies auch im Fall des gleichzeitigen Ablebens des Versicherungsnehmers und des laut Versicherungsvertrag (nicht unwiderruflich) Begünstigten. Der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme wird dann Bestandteil des Nachlasses des Versicherungsnehmers, wenn kein Begünstigter existiert. Ein Begünstigter ist aber auch dann nicht (mehr) vorhanden, wenn der Begünstigte gleichzeitig mit dem Versicherungsnehmer stirbt. Im Ergebnis fällt bei gleichzeitigem Ableben des Versicherungsnehmers und des (widerruflich) Begünstigten die Versicherungssumme in den Nachlass des ersteren und nicht des letzteren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 254/99z
Entscheidungstext OGH 10.11.1999 7 Ob 254/99z
Veröff: SZ 72/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112824

Dokumentnummer

JJR_19991110_OGH0002_0070OB00254_99Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at